

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

(Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbÜFG)

Vom xx.xx.2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Das Land Bremen richtet einen Ausbildungsunterstützungsfonds ein. Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5, der in den § 4 und § 6 genannten Maßnahmen und Verwaltungsleistungen sowie einer Liquiditätsreserve.

(2) Die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds nach § 11 zu leistenden Abgaben werden zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

§ 2

Geltung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven,
4. in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber).

Personen im Sinne dieses Gesetzes sind im Land Bremen beschäftigte

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,

- c) arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 des Heimarbeitsgesetzes,
- d) Beamtinnen und Beamte,
- e) Richterinnen und Richter.

(2) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen;
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

(3) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze für Unternehmen sind die Arbeitnehmerbruttolohnsummen aller dem Unternehmen zugehörigen und im Land Bremen ansässigen Betriebe und Betriebsstätten gemeinsam zu berücksichtigen.

§ 3

Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Durch den Ausbildungsunterstützungsfonds soll ein Beitrag zur besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

(2) Insbesondere sind Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

1. eine Erhöhung der Passgenauigkeit zwischen Ausbildungssuchenden und Ausbildungsplatzanbietern durch bedarfsorientierte Maßnahmen und damit die Verringerung der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber und der unbesetzten Ausbildungsplätze,
2. die Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung von Auszubildenden mit besonderen Herausforderungen,
3. die Verbesserung der Ausbildungsqualität von Arbeitgebern sowie
4. die Erhöhung der Bereitschaft der Arbeitgeber im Land Bremen zur Ausbildung, vor allem durch Verminderung der Investitionsrisiken bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

§ 4

Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Mit Hilfe des Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Land Bremen zusätzlich zu den bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Angeboten Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die dazu dienen, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. berufsbezogene Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber, Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende;
2. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Berufsausbildung;
3. Förderung der Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblicher Ausbildungsangebote;
4. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Organisationsentwicklung und der Betriebs- und Unternehmensführung in Bezug auf Ausbildungserfordernisse;
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsberechtigung von Arbeitgebern;
6. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Eingliederung von Auszubildenden in das berufliche Umfeld durch Verbesserung besonderer, betriebsbezogener Kompetenzen;
7. Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden im Bereich der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Der Senat beschließt den Finanzierungsbedarf.

(3) Durch die Maßnahmen darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme. Die Inanspruchnahme von Ausgleichszuweisungen und die Teilnahme an Maßnahmen des Fonds durch öffentliche Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 5

Ausbildungskostenausgleich

(1) Ein Ausbildungskostenausgleich wird durch Ausgleichszuweisung für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung, nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes und nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt gewährt.

(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem gewährt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis im Land Bremen besteht.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu stellen.

(4) Die für die Antragsstellung notwendigen Angaben bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung und etwaige Änderungen setzt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung fest.

§ 6

Finanzierung der Verwaltungsleistungen

Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung nach § 8 werden den hierfür zuständigen Stellen aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds erstattet, soweit diese nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind.

§ 7

Ausschluss von Leistungen

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 5 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.

§ 8

Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben.

(4) Mindestens zwei Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre sein. Der Verwaltungsrat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat steuert den Ausbildungsunterstützungsfonds, gestaltet ihn aus und entwickelt ihn weiter.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere

1. einen Vorschlag zu den konkreten Maßnahmen nach § 4 sowie zu dem Finanzierungsbedarf für die Maßnahmen, wobei eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden soll. Bei den Maßnahmen berücksichtigt der Verwaltungsrat die bestehenden staatlichen Angebote, insbesondere diejenigen der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven;
2. einen Vorschlag zur Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5. Die Höhe der Ausgleichszuweisung soll zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen. Bei der Bemessung ist die Höhe der Arbeitnehmerbruttolohnsumme aller beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zu Grunde zu legen;
3. einen Vorschlag zur Höhe der Ausbildungsabgabe. Der Gesamtbetrag der Ausbildungsabgabe darf höchstens 0,3 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Die Höhe der Ausbildungsabgabe richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung nach Nummer 4. Die Bemessungsgrundlage der Ausbildungsabgabe ist die Arbeitnehmerbruttolohnsumme der beitragspflichtigen Arbeitgeber im jeweiligen Kalenderjahr. Die Arbeitnehmerbruttolohnsumme eines Arbeitgebers ist der Gesamtbetrag aller Güter, die er den bei ihm beschäftigten Personen im Sinne dieses Gesetzes in Geld oder Geldeswert zukommen lässt;

4. eine detaillierte Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds. Dabei ist der Finanzbedarf für die unter § 4 benannten Maßnahmen, den Ausbildungskostenausgleich nach § 5, die Verwaltungsleistungen nach § 6 sowie die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut. Davon abweichend werden nicht verausgabte Mittel in die Liquiditätsreserve überführt. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze legt der Verwaltungsrat dem Senat einen Vorschlag zum Umgang mit den überschüssigen Mitteln vor.

Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens alle drei Jahre, der Beschluss nach Ziffer 4 muss jährlich gefasst werden.

§ 11

Ausbildungsabgabe

(1) Die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Übermittlung die Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 schätzen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens bestimmen.

(4) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die vom dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

(5) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit werden. Der Antrag ist an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 12

Rechtsverordnung

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten,
4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 3,
5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Tätigkeit, einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und
6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die für die Erhebung der Ausbildungsabgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt sowie Mitteilungen nach § 11 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

§ 14

Evaluierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zum 31. Dezember 2026 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.